

13.09.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu Punkt der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

Der **Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a (Anlage 1 a)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a ist die Position "Löffelkrautspiritus" einmal zu streichen.

Begründung:

Die Position ist doppelt aufgeführt.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

2. Zu Art. 1 Buchst. b (Anlage 1 a)

In Artikel 1 Buchst. b ist die Position "Arnika" wie folgt zu fassen:

"Arnika

und seine Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,"

Begründung:

Dient der Klarstellung.

*